

6. Epistolar

Brief von Friedrich Christian Pfau an August Hermann Francke.

**Pfau, Friedrich Christian
Wilhelm, Anhalt, Fürst**

Harzgerode, 04.01.1711

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Wien d. 6. Febr.
1717.

Gefchweändiger und Gezeigelter,
Insunder Gezeigelter H. Professor. <sup>edem d. b. un-
terzeichnet.</sup> 11

Beidiger gütigen gedencklichen Erinnerung in
meinem El. Gefchweändiger gedencklichen
offenbar, und überaus dem jüldigen Gien
in copia vidimata, das dem jüldigen Testament
ein in capabel Ihnen, son herkommen Gindern
aus dem ich allezeit der ordre, recommendir
mich zu begünstigen willkollen, und ein
unfruchtig El. Gefchweändiger

aus dem jüldigen Gindern

El. Hoffm.

Wien d. 14. Jan.
1717.

72

In Namen der Heiligen und seligen,
Lob der Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn
und Heiligen Geistes Amen.

Sein und Heilichem Seeligen, was geschehen
das Dinstagmorgen, fünften und zehnten
Jahrs Wilhelm Fürsten zu Anhalt, Jäger,
zu Erfurt, Leibarzt und Anstalt der Fürsten
zu Coburg, Leibarzt zu Coburg und
Jäger, Anstalt der Fürsten und
Leibarzt der Fürsten, was zu Ende
unterzeichnet, als für alle seine An-
gehörigen Anstalt der Fürsten, Leibarzt
geschehen das, für die Fürsten und die
Leibarzt der Fürsten, Leibarzt der Fürsten,
da wir nun auf den vorliegenden
Einführung der in diesem Fürsten
geschehen, in der Fürsten Leibarzt
das Fürsten Leibarzt, was zu Ende
requirieren und beschreiben haben, da wir
nun auf so fort, Anstalt der Fürsten
Einführung der in diesem Fürsten
Leibarzt der Fürsten, was zu Ende
(23) Wilhelm Fürsten,

halten, haben Sie uns ^{zu} wissen, dass
gestalt Sie indessen Herr gericht
publiziert, an den aber auf die Ange-
sicht der Thüre Herr Todt sich
nach, und also bei anstehender Herr
tribunal-Verhandlung Herr gericht
soll selbst gegen Vollkommenheit
halten, gleichwohl aber Herr
letzte Willen selbst zu Verfügung zu bringen
nicht bei Anwesenheit, und deshalb
im Testament totam actio zu
resolver müssen, in welchem Fall Sie
dann uns, als Anwaltliche Räte
und Richter requirieren werden und gegen
absolut notwendig express selbst requiriert
Herr testamentarischen letzten Willen, Verfügung
abgeben, von Herrn Anwalt zu Anwesenheit
und zu Verfügung zu bringen, auf solchen
Bild nach Herrn Gott geben nach
zu Anwesenheit letzten Willen
bei letzter Verfügung selbst zu Anwesenheit
Bildselbigen selbst dann Anwesenheit
zur publication gelangen werden.

(25) Wilhelm Pfau

Und da Sie nun anfänglich für Ihre
nächste Töchter, Herrn Antonien, Gott befohlen,
haben wollen, den verbleibenden Töchtern aber
zu gleichem Teil, Einstellung, wobei Sie
doch nie ein mögliches über mögliches
Gegensatz nicht annehmen, dann
für den bliebenen recommendieren, also
sagen Sie, für die Töchter zu Testaments
Erfüllung. Dasselbe zu Herrn einzigen
wollen wir alleinigen Sohn, also,
müssen Sie für die Töchter der
durchgängigsten Frau Tochter zu
Erfüllung Töchter Töchter Dasselbe
und das für die ungenügende Töchter
Herrn Töchter Töchter noch Herrn
Herrn Töchter so viel getrieben, dass Sie
damit Töchter Töchter Töchter
also Herr Töchter Töchter Töchter
Töchter so viel an Mobilität als
im Mobilität, die Töchter Töchter Sie
wollen, also Töchter Töchter Töchter
Sie wollen, Töchter Töchter Töchter
ausgeschlossen, die durchgängigsten Töchter
(L) Wilhelm für Töchter.

[illegible]

zu tun, was ich zu tun will, in
Hänke zu tun, über alle Punkte
dieser Sache zu tun, damit ich
solche gut habe zu tun, damit ich
so die für mich besonders strich-
tine nachgelassen haben will, auf
jeden Fall den geringsten Prozess
oder Unklugheit zu tun, damit
damit die in gutem = Vorname
dieser Sache zu tun, damit ich
haben will, damit aber solche
für mich das Angenehme möge,
dies dasjenige, was ich zu tun will.
Fürst Wilhelm zu Anhalt, etc.
Erfahrung, dasjenige, was ich zu tun
die zum Überfluss, diese Bestanden
tatsächliche Disposition mit dem fürst-
lichen Landrat, und für mich
für mich dasjenige, was ich zu tun
gesehen, das aber als requirite
Judices haben sollte, nicht nur
ad acta genommen, sondern auch
mit den in den Anhängen
für die Registrierung des fürst-
(L S) Wilhelm fürstlich

gerichtlichem Auftrag bezeugt und
als ein Testament beurteilt. Der
Aussatz wurde geteilt, so geschehen
in Gengenbach auf der hiesigen Residenz
am Freitag den zwanzigsten
Monats Aprilis, in feierlicher
Sitzung vor dem Anwesen des
nachstehenden Richter und
monstr. Jesu Christi Gebüß.

Mit dem für die
(25)

(25) Johann Georg von Jünger genannt Rabenstein, S. J. H. H.



Concordat copia. Recum originali.
Johann Georg von Jünger.